Der französische Mêtre-Fuss im Bauholz-Handel

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Forst-Journal**

Band (Jahr): **7 (1856)**

Heft 5

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-673488

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

und ihre Dauerhaftigkeit als Bauholz wir derjenigen der Lärche gleichgestellt. Als Wasserbauholz angewendet, ist das Holz der östreichischen Kiefer beinahe unzerstörbar.

Ungeachtet dieser sehr bestimmt hervortretenden Vorzüge, wurde die Schwarzfohre bis jetzt in unserem Land nur mittelst kleinen Versuchen verbreitet und selbst diese wurden großen Theils auf Lokalitäten unternommen, welche dem Gedeihen der Kultur nicht entsprachen. Der einzige Saatversuch, welcher im Kanton Waadt mit dieser Holzart wirklich gelungen ist, befindet sich bei dem Signal von Bougy, in einem trockenen mit vielen kleinen Steinen gemengten Boden. Dieser Bestand ist gegenwärtig fünfzehn Jahre alt und gedeiht sehr gut, Schade nur, daß seine Flächen-Ausdehnung nicht bedeutender ist. Bereits waren die nöthigen Maaßregeln getroffen, um mit dieser Holzart eine ganze Waldparzelle als reinen Bestand anzusäen; aber leider wurde durch ein bedauernswerthes Mißverständniß ein großer Theil des Samens in eine andere Lokalität versandt, woselbst die Kultur keinen Erfolg hatte. D. de J.

Der französische Mêtre-Fuß im Bauholz-Handel.

Der Abfluß unsers überschüssigen Bauholzes geht größten Theils nach Frankreich; bedeutende Handlungsfirmen und Compagnien sind es, welche durch Unterhändler und Agenten ihre Einkäufe bewerkstelligen lassen und auf diese Weise eine große Masse Holzes unserm Schweizerländchen entführen, dagegen auch eine schöne Summe Geldes dafür bei uns zurücklassen. Dieser Holzhandel ist der Schweiz vermöge ihrer Waldflächen, ihrer Lage und sonstigen Verhältnisse durchaus angemessen und gleichsam ein Nerv ihres national-ökonomischen Wohlstandes — immer dabei vorausgesetzt und als conditio sine qua non, betrachtet, daß überall eine gute Forstwirthschaft geführt, der nachhaltige Ertrag der Wälder nicht überschritten und jedem Holzhieb die Wiederbepflanzung der geräumten Schlagflächen

auf dem Fuße folge. Daß dieß Alles aber nicht so eingehalten wird, wie es sein sollte, ist ein Faktum, das uns Niemand wegdemonstrirt, selbst nicht der Artikel des Herrn Oberförsters Fankhauser von Interlaken in Nr. 54 des Oberländer Anzeigers vom 4. Mai 1856, worin er unter der Aufschrift „Forstliches" den Aufsatz über Rüfi- und Wasser-Runsen-Verbauung von Nr. 4 des Forstjournals insofern angreift, als darin Mahnungen an die Regierung des Kts. Bern enthalten waren, energische Maßregeln für Abstellung solcher Uebelstände in den Gebirgsgegenden zu treffen. Wenn im Weitern Herr Oberförster Fankhauser sich über den Ausdruck der Anstellung eines „fliegenden" Försters und Bau-Ingenieurs zu diesem Zwecke lustig machen zu dürfen glaubt, so ersehen wir daraus nur, daß er den Sinn dieses Ausdruckes entweder nicht verstanden hat oder nicht verstehen wollte! Vor dem Zeitungspublikum mag ihm der Witz möglicher Weise gelungen sein, vor dem ernster denkenden Fachmann dagegen gewiß nicht, das können wir ihm versichern! In technischen Fragen hat aber der Beifall von Sachverständigen, wenn ihre Zahl auch gegenüber derjenigen lachlustiger Zeitungsleser eine geringere ist — dennoch mehr Werth, als das wohlfeile Lachen über einen schlecht angebrachten Witz! — So viel im Vorbeigehen über diese Kritik eines Aufsatzes des Forstjournals, die übrigens in jenem Blatte, wo sie erschienen, wohl auch ihre gehörige Replik finden wird!

Zugegeben also, daß der Holzhandel ins Ausland für unser Land unter den oben angeführten Bedingungen eine wahre Nothwendigkeit und Wohlthat ist, so handelt es sich vor Allem darum, die Verkäufe mit möglichstem Vortheil zu realisiren. Die Preisbestimmungen, welche von der Nachfrage des Bauholzes in Frankreich, von der Art und Beschaffenheit des Holzes, seines mehr oder minder kostbaren Transportes bis an's Wasser u. s. w. abhängen, reduziren sich bei jedem reellen Verkaufe auf ein gewisses festes Holzmaaß. Dieses muß für jede Forstverwaltung der landesübliche Kubikfuß rund gemessen sein, weil die darnach bemessene und verkaufte Holzmasse, zugleich die Erträge abgibt, welche als Hauungs-Anfall in die Betriebs-Kon-

trolle respektive das Lagerbuch der Forstwirthschaft zur Beurtheilung des Soll und Habens jedes einzelnen Waldbezirkes eingetragen werden müssen.

Hier bildet sich schon die erste Differenz des Ausmessens und Kaufes zwischen dem Forstmann und dem Holzhändler, indem letzterer begreiflicher Weise nur das beschlagene Balkenholz als Maaß seiner Preisbestimmung annimmt und für das, was in die Spähne fällt in der Regel nichts bezahlt, weil schon das Beschlagen der Stämme mehr kostet, als der Abfall der Spähne selbst an den Orten werth ist, wo diese noch ziemlich gut bezahlt werden können.

Gesetzt aber auch die Holzhändler ließen sich zur Preisbestimmung per Schweizer-Kubikfuß und rund gemessen herbei, so ist es nothwendig schon bei den Verkaufsbedingen festzusetzen, wie diese Messung vorgenommen werden soll — um nachherigen Streitigkeiten beim Einmessen vorzubeugen.

Die gewöhnliche Art der Bauholzmessung ist die Messung des Baumstammes im Umfang oder Durchmesser bei seiner halben Länge (Mitte der Stammlänge) und darnach Berechnung als ganze Walzenlänge nach irgend einer Decimal-Kubiktabelle für Walzen. Dieß ist die einfachste und fördernste Messung; allein bekanntermaßen nicht die genaueste, vielmehr erhält man den Kubikinhalt eines Stammes der Wirklichkeit am nächsten, wenn man denselben in Sektionen von solcher Länge abtheilt, daß deren oberer und unterer Durchmesser nicht über 1″ Zoll von einander differiren (was je nach der Baumform gewöhnlich mit 6 bis 10 Fuß langen Sektionen erreicht wird), von jeder dieser Sektionen den Umfang oder Durchmesser in deren Mitte nimmt und darnach und nach der Sektions- oder Rugel-Länge nun dem Kubikinhalt jeder dieser kleinen Walzen aufschlägt, wornach die Summe der Kubikinhalte aller dieser Walzen, den wirklichen Kubikinhalt des Baumstammes gibt. — Wer freilich viele in die Hunderte gehende Baumstäme einzumessen hat, wird dieses letztere, wenn auch genauere aber zehnmal mehr Zeit in Anspruch nehmende Verfahren nicht anwenden, und sich wohl

mit Recht des ersteren Verfahrens bedienen. Hat man übrigens sich einmal die Mühe genommen im Laufe der Zeit einige Hundert Stämme in der genaueren Weise zu berechnen, so ist es dann eine kleine Arbeit, sich daraus für die verschiedenen Zollklassen des Stammdurchmessers, sei derselbe unten oder in der Mitte genommen worden, sogenannte Umrechnungsfaktoren zu bilden, mit denen man die Kubikergebnisse der nur in der Mitte oder am Stocke gemessenen Stämme auf ihren wahren Kubikinhalt reduziren kann, was jedem Forstmann hinlänglich bekannt ist. Genug davon, um darauf hinweisen zu können, daß man sich über die Art der Einmessung des Holzes bereits bei den Versteigerungsbedingen klar aussprechen muß — es sei denn man verkaufe das liegende oder stehende Holz tale quale oder en bloc ohne nachherige Einmessung. Es ist dieß übrigens nur dann zu billigen, wenn vorher von Seite der Forstverwaltung die genauste Messung und Abschätzung vorgenommen wurde — geschieht dieß nicht, so wird man in der Regel einen unvortheilhaften Verkauf abschließen, denn bei bloßen Okular-Abschätzungen täuscht man sich gar zu leicht und schätzt man zu hoch oder zu niedrig so gibt das bei großer Anzahl Stämme bedeutende Differenzen. Angenommen der Kubikfuß gelte 30 Centimes und bei jedem Stamme auch nur 2 Kubikfuß irrthümlich eingeschätzt, so würde z. B. bei 2000 Stämmen eine Differenz von 4000 c' à 30 Centimes = 1200 Frk. entstehen, die man entweder verliert, wenn sie zu wenig eingeschätzt waren oder wegen deren, wenn sie zu viel angenommen wurden, der Kauf, auch wenn er als Preis per Kubikfuß ein sehr guter wäre, nicht realisirt werden kann; denn das kann man sich vorstellen, daß der Käufer bei der Massen-Abschätzung von Aug vernünftiger Weise eher unter als über der Wirklichkeit sich halten wird, er muß dieß sogar thun, um sich keinen Täuschungen Preis zu geben. Wer wollte nun aber behaupten, daß man sich namentlich an größeren Bauholzstämmen nicht leicht um 2 c' und mehr verschauen kann, und da gerade für die größeren Sortimente der höchste Preis per Kubikfuß bis 40 nach Umständen selbst 50 Cts. bezahlt

wird, so liegt es gewiß im Interesse aller Holzverkäufer über diesen Punkt recht ins Klare zu kommen. Schreiber dieses ist zwar überzeugt, daß er den Forstmännern in dieser Beziehung nichts Neues mittheilen kann, allein was er heute hier niederlegt gilt namentlich den Gemeinden, deren wir eine erfreuliche Anzahl zu Lesern unseres Forstjournals zählen und die bei ihren Holz-Verkäufen gegenüber den Holzhändlern oft rathlos sind. — Ihnen möchte er über die Holzmessung der Holzhändler nähere Anhaltspunkte geben.

Die zweite Differenz, auf welche wir mit den für Frankreich ankaufenden Holzhändlern stoßen ist nämlich die, daß sie in der Regel gar nicht nach Schweizerkubikfußen rund gemessen kaufen, sondern nach einem eigenen von ihnen, respektive ihren Handlungshäuser aufgestellten, in Frankreich verbotenen Maaße, dem sogenannten französischen Mêtre-Fuß (pied mêtrique, tiers mêtrique); dem eine Duodezimal-Eintheilung d. h. in zwölf Zolle zu Grunde gelegt ist.

Der sogenannte franz. Mêtre-Fuß der Holzhändler ist der dritte Theil des franz. Mêtres, da nun 1 franz. Mêtre gleich $3_{,3333}$ ... Schweizerfuß ist, so ist der Mêtre-Fuß der Holzhändler gleich $1_{,1111}$ .... Schweizerfuß, oder 100 Mêtre-Fuß der Holzhändler gleich $111\,^{11}/_{100}$ Schweizerfuß, und es ist somit der Mêtre-Kubikfuß der Holzhändler $= 1_{,3717}$ Schweizer-Kubikfuß, also abgekürzt nahezu richtig ein Mêtre-Kubikfuß der Holzhändler $= 1\,^{4}/_{10}$ oder $1\,^{2}/_{5}$ Schweizer-Kubikfuß.

So stünde das Verhältniß, wenn die Stämme in beiden Maaßen rund, d. h. in ihrem vollen Holzgehalt gemessen würden. Wo aber von Preisangeboten auf den franz. Mêtre-Fuß der Holzhändler die Rede ist, wird immer die Einmessung als beschlagenes Holz vorausgesetzt, wenn auch gleichwohl die Messung im runden Zustande vorgenommen wird, indem dann nur diejenigen Abzüge gemacht werden, welche für Rinde und Spähne bei den verschiedenen Holzklassen nothwendig erscheinen. Dieß ändert begreiflicher Weise das oben angegebene Verhältniß der beiden Maaße insofern ab, als das in Schweizermaaß rund ge-

messene Bauholz, als beschlagen im Mêtre-Fuß berechnet noch mehr in der Zahl seiner Kubikfuße heruntergedrückt wird, weil nun Rinde und Spähne nicht mitberechnet werden.

Ich will nun versuchen vorerst die Art und Weise zu beschreiben, wie die Holzhändler ihre Messungen vornehmen, da dieß zum Verständniß des Sachverhaltes unabweislich nothwendig ist.

Es bedarf hiezu dreier Instrumente um die Messung zu befördern, nämlich:

1. Den Holzmeßzirkel, dessen Spannung a b auf 2 Mêtre-Fuß an den Spitzen durch ein eisernes Querstengelchen c festgestellt wird. Dieser Zirkel dient zum Messen der Längen, er kann bequem zusammengelegt unten mit einer anzuschraubenden Hülse versehen und als Gehstock benutzt werden. (Zur Vertheidigung ist er dagegen nicht brauchbar, da durch die in seinem Holze eingelassene Nuthe für die Unterbringung des Eisen-

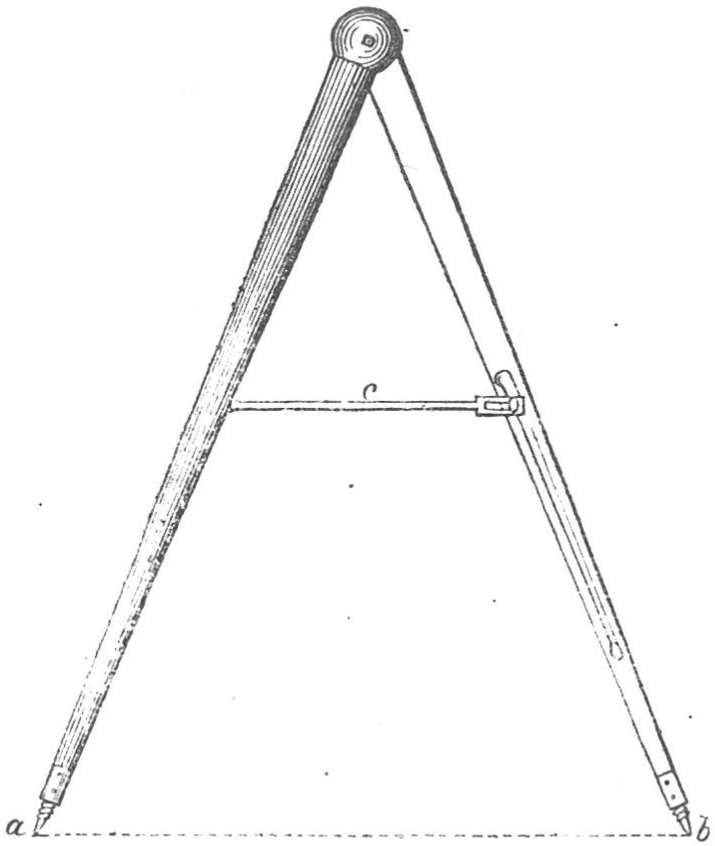

Spannung von 2 Mêtre-Fuß.

stäbchens sammt Schraube er leicht beim ersten Hiebe zerbrechen würde!) Preis 13 — 14 Fr.

2. Das Spannmaß ist ein einfaches gutgedrehtes dünnes Hanfschnürchen (ein Zwick), an einem Ende mit zwei Knöpfchen a und b bedacht, am andern Ende an einem (eine Linie starken)

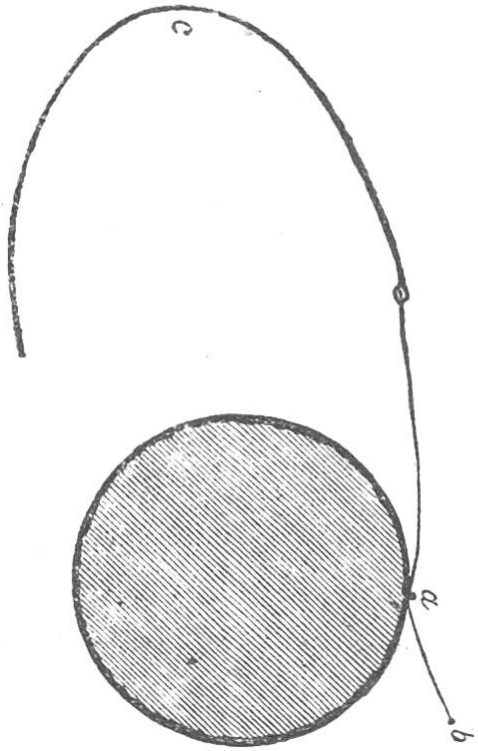

elastischen Eisendraht c befestigt, welch' letzterer nur den Zweck hat, das Schnürchen dicht unter dem Stamme durchzuschieben, wenn dieser auf dem Boden aufliegt. Man verfährt bei dieser Umfangsmessung, welche stets nur in der Mitte der Stamm-Länge stattfindet, ganz einfach so, daß nachdem der Draht genau zwischen dem Stamme und der Erde durchgestoßen und noch mit demselben etwas aufwärts gegen die Rinde des Stammes geriegelt (mit dem Draht hin und hergezogen) wurde, um dem Schnürchen gehörigen Durchpaß zu verschaffen, wird etwaiges Moos, Epheu und stark anstehende Rindenschuppen von der Stelle der Umfangsmessung entfernt, das Schnürchen nachgezogen, scharf um den Baumstamm gelegt und innerhalb des zweiten Knöpfchens a das andere Ende der Schnur scharf zwischen zwei Fingernägeln gehalten. So wie man nun auf diese Weise den Umfang des Stammes vom Knöpfchen a der Schnur bis zu dem Hauptpunkt der Finger hat, läßt man das Ende b der Schnur, das man bis dahin mit der andern Hand festhielt, los, und zieht die Schnur, immer mit zwei Fingernägeln den Endpunkt des Umfangs festhaltend, unter dem Baumstamm weg und legt nun die Schnur sofort auf den Mêtre-Maaßstab um zu erfahren, in welche Holzklasse der Baumstamm fällt, Dazu bedarf es

3. eines Mêtre-Fuß-Maaßstabes mit seiner Eintheilung in Duodezimalzolle, dessen Einschreibung aber nicht dem Umfang des runden Baumstammes, sondern dem Umfang beschlagener Balken, respektive ihrer Kantenhöhe entspricht.

Z. B. 12 Mêtre-Zoll Balken-Umfang geben einen im Quadrat beschlagenen Balken von 3 à 3 Zoll Kantenhöhe oder

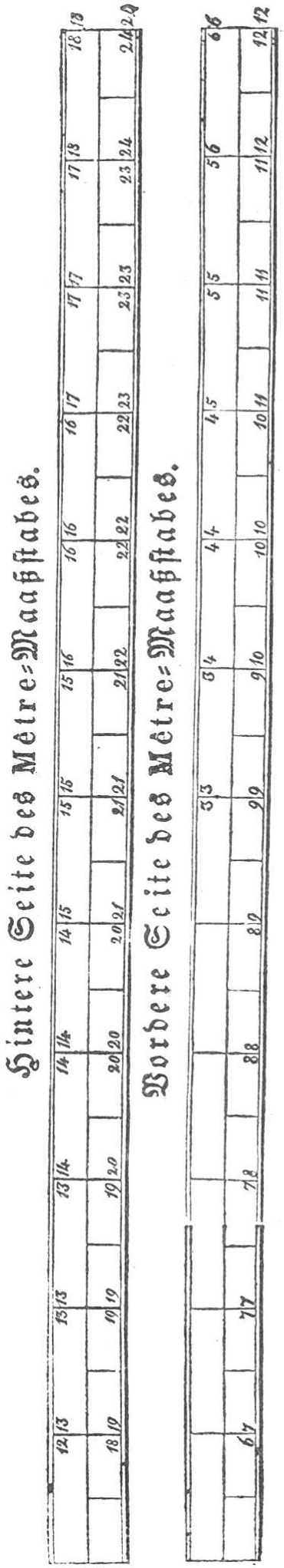

46 Zoll Balkenumfang geben einen im Rechteck beschlagenen Balken von 11 und 12 Zoll Kantenhöhe. Die nebenstehende Xylographie zeigt die vordere und hintere Seite eines solchen zwei Mètre-Fuß haltenden Maaßstabes, welcher in 1/4 der natürlichen Größe gezeichnet ist, und wovon die Längen beider Seitenansichten zusammengestoßen genau einen sogenannten französischen Mètre-Fuß der Holzhändler ausmachen. — Die Eintheilung ist auf jeder Seite eine doppelte durch den mittleren Längenstrich von einander getrennt und geht auf dem oberen Theil der vorderen Seite für Balken bis zu 6 Zoll im Quadratbeschlag, nimmt man den untern Theil noch dazu, bis zu 12 Zoll, kehrt man den Maaßstab um und nimmt man den obern Theil dieser hintern Seite desselben noch dazu bis zu 18 Zoll und endlich mit dem untern Theil dieser hintern Seite reicht derselbe für einen im Quadrat auf 24 Zoll Kante beschlagenen Balken. Endlich dedienen sich die Holzhändler zur Bestimmung der Kubikinhalte der Hölzer

4. der Kubiktabelle von Gaillemin, *)

---

*) Der ganze Titel dieser nach den Ansichten der Holzhändler einzig richtigen Kubiktabelle heißt: „Berechnung der gezimmerten nnd runden Hölzer von verschiedener Dicke und Durchmesser in Kubikfußen nebst einer Tabelle zum Verkauf der Laden nach dem Schnitt berechnet, von C. J. Gaillemin. Aus dem Französischen übersetzt. Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage, Thun, Verlag der J. J Christen'schen Buchhandlung (Th. Rippstein-Christen 1854. Preis 1 Fr. 50 Cts.

in welcher der Kubikinhalt beschlagener Hölzer nach den Mêtre-Fuß (das will übrigens hier nur sagen für Duodezimal-Maaß) aufgeschlagen wird und wobei der Umfang des Balkens in der Mitte der Baumlänge gemessen maaßgebend für die Berechnung angenommen ist.

Mißt man aber rundes Holz ein, wie dieß in den meisten Fällen bei den Verkäufen der Fall sein wird, so muß man, um Gaillemins Tabelle gebrauchen zu können, von dem rundgemessenen Umfang des Baumstammes einen verhältnißmäßigen Abzug für Rinde und Spähne machen, der zwar auch bei den Versteigerungsbedingen vorher festgesetzt wird, von den Holzhändlern aber in der Regel

für die kleine	Holzklasse	auf	4	Mêtre-Zoll	des Umfanges
" " mittlere	"	"	6	"	"	"
" " große	"	"	8	"	"	"

verlangt wird. (Beigedruckter Holzschnitt diene zur Erklärung.)

Mit diesen Utensilien versehen und mit ihrem Gebrauch bekannt, beginnt nun die Messung jedes einzelnen Stammes seiner Länge nach mit dem obgenannten Baumzirkel, indem man vom Stamm oder vom Zopf-Ende anfangend nur die Zirkel-Umdrehungen zählt, selbe notirt, respektive mit 2 multiplizirt als Länge des ganzen Baumstammes in Mêtre-Fußen in die bereits vorgerichtete Kontrolle einschreibt und sofort die halbe Zahl der Zirkel-Umdrehungen wieder zurückmißt um dadurch die Mitte der Länge des ganzen Baumstammes zu bestimmen, wo man nun mit der Spannschnur dessen Umfang in oben beschriebener Weise sicher abmißt.

Nun legt man den an der Spannschnur erhaltenen Stamm-Umfang scharf ausgestreckt an den Mêtre-Maaßstab an und je nachdem derselbe nur bis zu 6 à 6 Zoll reicht, genügt dafür der obere Theil der vorderen Seite des Maaßstabes, reicht die Schnur darüber hinaus, so wird deren Rest an dem unteren Theil der vorderen Seite des Maaßstabes angelegt, woselbst

man bis zu 12 à 12 Zoll Kantenbeschlag messen kann; genügt auch dieß nicht, so wird der Maaßstab umgekehrt und der weitere Rest der Umfang-Messung auf dem obern Theil der hintern Seite des Maaßstabes angelegt, woselbst man bis zu 18 à 18 Zoll Kantenhöhe messen kann und wäre der mittlere Umfang des Baumstammes noch größer, so wird der Rest des Umfanges noch auf dem untern Theil der hintern Seite des Maßstaabes angelegt, wo man bis zu einer Kantenhöhe von 24 Zoll messen kann. — Nur höchst selten werden Baumstämme vorkommen, die in ihrem mittleren Umfang gemessen einen Balkenbeschlag über dieses Maaß hinaus zulassen und sollte es der Fall sein, so kann man sich leicht dabei helfen, indem man weitere Reste der Umfänge wieder vorn anlegt und zu der bereits erhaltenen Zollklasse von 24 à 24 Zoll addirte.

Hinsichtlich dieser Abnahme des Umfanges auf dem Maaßstabe muß nun aber noch bemerkt werden, daß die Holzhändler bei der Einmessung nur die von der Schnur vollständig erreichten Zollklassen als Maaßnotirung gelten lassen, weil der Beschlag nach Gaillemin's Tabellen nur auf ganze Zolle berechnet ist, so daß wenn die Schnur z. B. nicht ganz über die Zollklasse 6 à 6 reicht, ja vielleicht nur eine Linie davon noch fehlt, so wird nur 5 à 6 Zoll Beschlagkante eingeschrieben und so selbst verständlich bei jeder Zollklasse.

Hat man nun so die Messung des Umfanges auf dem Maaßstabe erhalten, so darf dieses Resultat noch nicht eingeschrieben werden, sondern man muß je nach der Klasse in welche der Baumstamm fällt, wie oben bereits angedeutet wurde, 4, 6 oder 8 Zolle des Umfangs davon rückwärts nehmen, und erst die dadurch erhaltene Zollklasse des Beschlages ist giltig für die Kubirung des Balkens. Ein Beispiel wird dieß am besten erläutern, nachdem ich zuvor anführe, daß die von den Holzhändlern eingeführten Stammklassen, wornach sie ihre Preisbestimmungen und Angebote machen, in der Regel folgender Maaßen normirt sind: Stämme welche in der Mitte der Baumlänge einen Balkenbeschlag zulassen

von	3 à 3	bis	6 à 6	Zoll	gehören	zur	kleinsten	Klasse	I
„	6 à 6	„	9 à 9	„	„	„	kleinen	„	II
„	9 à 10	„	12 à 12	„	„	„	mittleren	„	III
„	12 à 13	Zoll	und darüber		„	„	großen	„	IV

Die kleinste Klasse wird aber oft mit der kleinen Klasse zusammengeworfen, namentlich wenn nur wenige Stämme der kleinsten Klasse vorhanden sind. Es versteht sich von selbst, daß die Aufstellung und Normirung der Stammklassen ein Hauptpunkt der Steigerungsbedinge ist, weil darnach die Preisbestimmung erfolgt.

Hat nun die Umfangsschnur-Messung am Maaßstabe auf einem Theilstrich von 9 à 10 oder darunter gezeigt, so muß man weil in die kleinen Klassen gehörend 4 Zoll abziehen d. h. man kömmt mit dem Balkenbeschlag hier immer in eine niederere Zollklasse z. B. 9 à 10 gibt 9 à 9, 6 à 6 gibt 5 à 6 und s. w.

Fällt die Schnurmessung auf der Scala von 10 à 10 bis zwischen 12 á 13 und 13 à 13 so muß man 6 Zoll zurück und die da sich dann vorfindende Zollklasse ist die für den Balkenbeschlag giltige, und endlich was in die große Klasse fällt, muß mit 8″ am Umfang reduzirt werden.

Auch der Abzug des rund gemessenen Stamm-Umfanges, den die Holzhändler, wie oben bemerkt, auf 4, 6 und 8 Zoll verlangen, ist Sache vorher festzustellender Steigerungsbedinge und wird man in der Regel am besten thun, ein gleiches Maß für alle Stämme festzusetzen, wozu 4 Zoll wohl genügen dürften, um die Holzhändler zu befriedigen.

Hat man nun auf diese Weise am Mètre-Fuß-Maaßstabe den Balkenbeschlag in der Mitte der Stammlänge notirt, so schlägt man dazu und zu der betreffenden Stammlänge in Gaillemins Tabellen den nebenan verzeichneten Inhalt in Kubikfuß, Zoll und Linie auf. Bei dieser Notirung verfährt man am besten, wenn man sich die Meßkontrolle gleich von vornherein so einrichtet, daß man die Kubik-Inhalte der verschiedenen Stammklassen von einander getrennt in eigene Rubriken vorträgt, wodurch man dann bei der Preisberechnung der einzelnen Klassen die Summen nur mit dem Angebot per Mètre-Fuß

zu multipliziren braucht und kein weiteres Sondern
5" der Kubikinhalte nach Stammklassen nöthig hat — was die Arbeit sehr erleichtert. —

Da die Preistarife der Stammklassen nach der Dicke des Balkenbeschlags in Mitte der Stammlänge sich bestimmen, so ist für den Verkäufer eine der wichtigsten Bedinge eines möglichst guten Verkaufes, die
7" Mitte des Baumstammes möglichst an denjenigen Theil des Stammes zu werfen, wo derselbe noch nicht zu sehr abfällig wird, ohne deßhalb die ganze Baumlänge zu stark zu beeinträchtigen. Mit andern Worten: die größte Stammlänge ist namentlich bei stark abfällig gewachsenen Stämmen in der Regel zum Nachtheil des Verkäufers. Nebenstehende Figur wird die Sache erläutern helfen: Wenn z. B. ein Stamm A a bei b wo er 4 — 5" Durchmesser hat, abgeschnitten würde, die Mitte desselben käme dann aber nach B auf den schnell abfallenden Theil des Stammes und ich könnte mit 3 bis 4 weitern Zirkel-Umdrehungen rückwärts von b nach c, wo der Stamm
B vielleicht 6 — 7" Dicke hat, den zu messenden Umfang des Stammes noch auf den vollholzigen Theil des Schaftes nach C bringen, so kann man möglicher Weise durch diese Verkürzung der ganzen Stammlänge um 4 bis 8 Fuß einen Mehrwerth des Stammes erzielen, nicht nur weil er nun in eine höhere Zollklasse überhaupt kömmt und dadurch trotz der geringeren Länge einen Mehrkubik-Inhalt verzeigt, sondern weil diese Steigerung in eine höhere Zollklasse möglicher Weise den Stamm sogar in eine der höheren Stammklassen bringen kann, wo nun überdieß der höhere Preis per Mètre-Fuß bezahlt wird. Auf diese Weise einen Mehrwerth von 5 bis sogar 10 Fr. für einen Stamm nach Umständen zu erzielen, ist oftmals möglich — wenn man die Sache gut versteht!

Z. B. ein Stamm bei 4" am Zopfende abgesägt, mißt 86 Fuß Länge und sein mittlerer Umfang verweiset ihn in die Zollklasse 11 à 11, so ist sein Kubik-

Balkengehalt 72 c′ 3 c″, schneide ich nun diesen Stamm 8 Fuß am Zopfende ab, so mißt er dort nun 6″ Dicke, in seiner ganzen Länge aber nur noch 78 Fuß und in seinem um 4 Fuß mehr dem Stamm-Ende gerückten mittleren Umfang halte er nun einen Balkenbeschlag von 12 à 12 aus, so ist sein Kubik-Inhalt 78 c′, ich hätte also 6 c′ gewonnen, macht à 70 Cts. bereits 4 Fr. 20 Cts. Mehr-Erlös.

Noch viel auffallender ist aber begreiflich der Gewinn dieser Operation, wenn dadurch der Stamm in eine höhere Stammklasse gerückt werden kann, was sich leicht aus den Preisen erklärt, die gegenwärtig per franz. Mètre-Fuß von den Holzhändlern bezahlt werden und nach obigen Ausmaaßen des Balkenbeschlags für die kleinste Klasse 50 Cts.

„ „	kleine	„	58—60 Cts.
„ „	mittlere		70—76 „
„ „	große	„	80—112 „

betragen, wobei natürlich die Kosten für die Abfuhr, für das Beschlagen, ob man Rinde und Spähne noch gut verkaufen kann, oder ob selbe der Verkäufer sich vorbehält, nicht ohne Einfluß sind. Es dürfte sich dieß noch im Weitern dahin präzisiren lassen, daß obige Preis-Notirungen per Mètre-Fuß beschlagener Holzmasse überall da von den Holzhändlern geboten werden dürften, wo das Beschlagen nicht mehr als 5 Cts. ohne Rinde und Spähne oder 2½ Cts., wenn der Zimmermann die Spähne behält und der Fuhrlohn des Holzes bis an das Flusswasser per Mètre-Fuß nicht über 10 Cts. kostet. Was hiefür per Mètre-Fuß mehr bezahlt werden muß, entgeht selbstverständlich dem Verkäufer, weil es der Käufer beim Kaufangebot per Mètre-Fuß in Abzug bringt. — Ich wiederhole nochmals, daß die Beschreibung dieses Holzmeßverfahrens keineswegs hier mitgetheilt wurde, um dasselbe als ein empfehlenswerthes anzupreisen, denn wir können es nicht als ein solches anerkennen; wenn wir es dennoch hier mittheilten, so geschah es vorzugsweise nur, wenn dessen Kenntnißnahme manchen unserer Leser vor Schaden bewahren dürfte, der vielleicht im Falle ist, solche Verkäufe zum erstenmal zu besorgen. Das für unsere Verhältnisse natürlichste wäre freilich immer der

Verkauf per Schweizer-Kubikfuß rund gemessen und es läßt sich dieß auch erzwingen, wenn man zuvor wegen der Preisangebote genau ermittelt hat, in welchem Verhältnisse die beiden Maaße und Meßarten bei den verschiedenen Stammklassen zu einander stehen.

Wenn immer möglich werde ich in einer der nächsten Nummern unseres Forstjournales aus einem stattgehabten größeren dergleichen Bauholz-Verkaufe die darauf sich stützenden genaueren Verhältnißzahlen und Preis-Notirungen als Vervollständigung der nun beschriebenen Meßmethode mitzutheilen, mir angelegen sein lassen.

Forstliche Gegenstände der Welt-Industrie Ausstellung zu Paris 1855.

(Fortsetzung.)

Beeilen wir uns das zu besprechen, was uns am meisten interessirt, die französischen Hölzer. Aber umsonst suchen wir dieselben. Die Administration der Wälder, welche allein alle Elemente zu einer vollständigen Sammlung in Händen gehabt hätte, hat Nichts ausgestellt. Es ist dieß eine nicht wieder gut zu machende Lücke in dem Inventar unserer National-Reichthümer. Korsika allein machte hievon eine Ausnahme. Die dortige Administration sandte ziemlich vollständige Muster der Holzarten dieser Insel, welche in dieser Beziehung sehr reichlich von der Natur bedacht wurde. Aber in Folge des unglücklichen Verhängnisses, welches unsere forstlichen Produkte verfolgt zu haben scheint, war auch diese Sammlung nachläßig im Hofe hingeworfen, den Unbilden der Witterung ausgesetzt, mit keinen äußerlichen Zeichen versehen, wodurch die Aufmerksamkeit auf sie gelenkt worden wäre. Die Privatwaldbesitzer haben instinktmäßig derselben Richtung gehuldigt; sehr wenige Aussteller haben sich in diesem Zweige der National-Oekonomie gezeigt. Man kann sich kaum genug über diese scheinbare Gleichgiltigkeit wundern und betrüben. Wir wollen es versuchen das zu ergänzen, was gefehlt hat, dieser